

## Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) - BbgKVerf – in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 10.10.2016 folgende Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen (Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen Nr. 9 vom 26.10.2016 Seite 62) beschlossen.

In der derzeit gültigen Fassung ist bereits berücksichtigt:

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen vom 05.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 21.12.2016, Seite 86, der Stadt Königs Wusterhausen, In-Kraft-Treten: 22.12.2016

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Status der Stadt

- (1) Die Gemeinde ist eine kreisangehörige, amtsfreie Stadt.
- (2) Die Stadt führt den Namen "Königs Wusterhausen".
- (3) Der früheste schriftliche Beleg für die Existenz "hus to wosterhusen" ist mit dem 19. September 1320 datiert.

#### § 2

##### Ortsteile

Das Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen gliedert sich in die Ortsteile:

- a) Diepensee
- b) Kablow
- c) Königs Wusterhausen
- d) Niederlehme
- e) Senzig
- f) Wernsdorf
- g) Zeesen
- h) Zernsdorf

#### § 3

##### Stadtgebiet

Das Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen umfasst die Gemarkungen:

- a) Deutsch Wusterhausen
- b) Kablow
- c) Königs Wusterhausen
- d) Niederlehme
- e) Senzig
- f) Wernsdorf
- g) Zeesen
- h) Zernsdorf.

Die Grenzen der Ortsteile werden durch die Gemarkungsgrenzen mit dem Gebietsstand vom 26.10.2003 bestimmt.

Der Ortsteil Diepensee entspricht dem Gebiet des B-Plans 01/99 auf der Gemarkung Deutsch Wusterhausen und wird in Anlage 1 dieser Satzung beschrieben, der Ortsteil Königs Wusterhausen wird durch die Gemarkungen Deutsch Wusterhausen (außer Diepensee) und Königs Wusterhausen gebildet.

#### § 4

### **Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen führt ein Stadtwappen, eine Stadtflagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Ihr Wappen zeigt drei Funk-Sendetürme, die auf einem Teil der nördlichen Erdhalbkugel stehen, einen großen, der sich nach oben verjüngt, und zwei kleinere, die ihn flankieren. Die Wappenform ist ein spätgotischer Schild. Das Wappen symbolisiert die Rolle Königs Wusterhausens als Wiege des europäischen Rundfunks.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Königs Wusterhausen die Farben in Aufsicht oben Grün und unten Weiß in Form von zwei gleichbreiten Streifen. Wird die Fahne als Banner geführt, stehen in Aufsicht Grün links und Weiß rechts.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Königs Wusterhausen trägt das Wappen der Stadt, die Umschrift: STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN LANDKREIS DAHME-SPREEWALD und die laufende Nummer.

### **§ 5**

#### **Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt mit folgenden Mitteln:
  - a) Einwohnerfragestunde
  - b) Einwohnerversammlung
  - c) Informationen und Bekanntmachungen im Amtsblatt und in den Bekanntmachungskästen
  - d) Auslegen der öffentlichen Beschlussvorlagen zur Einsicht für die Einwohner im jeweiligen Sitzungsraum
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Buchstabe a) bis d) genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Königs Wusterhausen näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

## **II. Beiräte und Beauftragte**

### **§ 6**

#### **Gleichstellung und soziale Integration**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt durch Abstimmung auf Vorschlag des Bürgermeisters eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hin. Ihr obliegen darüber hinaus die Aufgabenbereiche für die soziale Integration von Einwohnern mit Behinderungen und Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben. Weichen ihre Auffassungen von denen des Bürgermeisters ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

### **§ 7**

#### **Jugendbeirat**

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Jugend der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Jugendbeirat der Stadt Königs Wusterhausen".
- (2) Dem Beirat gehören mindestens 10, maximal 15 Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirates können Einwohner der Stadt sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und bei ihrer

Benennung nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Schulen und Organisationen besonders berücksichtigt werden, die die Interessen Jugendlicher vertreten. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten. Die Wahlperiode endet mit der Ernennung des neuen Jugendbeirates. Die Ernennung des Jugendbeirates oder eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch die Stadtverordnetenversammlung widerrufen werden.

Jedes Mitglied im Jugendbeirat kann sein Amt niederlegen. Die Niederlegung kann mit sofortiger Wirkung oder auf einen Tag in die Zukunft gerichtet sein. Sie ist schriftlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen. Wird durch die Niederlegung die Mindestanzahl an Mitgliedern nicht mehr erreicht, so endet die Wahlperiode des Beirates zum Ende des auf die Niederlegung folgenden Monats.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu von ihm ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber der Stadt. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Verwaltungsmitarbeiter und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für das Verfahren im Beirat trifft der Beirat Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung.
- (4) Der Beirat kann einen Vertreter als Sachkundigen Einwohner für die Arbeit in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung, die nach § 43 BbgKVerf gebildet worden sind, vorschlagen. Der Vorsitzende des Beirates benennt schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung den Vertreter. Die Berufung erfolgt gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf.

## **§ 8**

### **Seniorenbeirat**

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Königs Wusterhausen".
- (2) Dem Beirat gehören mindestens 10, maximal 15 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Einwohner sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Grundlage einer vom Seniorenbeirat durchgeführten Wahl grundsätzlich für vier Jahre durch Abstimmung benannt. Die Wahlperiode endet mit der Ernennung des neuen Seniorenbeirates. Die Ernennung des Seniorenbeirates oder eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch die Stadtverordnetenversammlung widerrufen werden. Die Wahlordnung des Seniorenbeirates ist mit der Stadt abzustimmen.  
Jedes Mitglied im Seniorenbeirat kann sein Amt niederlegen. Die Niederlegung kann mit sofortiger Wirkung oder auf einen Tag in die Zukunft gerichtet sein. Sie ist schriftlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen. Wird durch die Niederlegung die Mindestanzahl an Mitgliedern nicht mehr erreicht, so endet die Wahlperiode des Beirates zum Ende des auf die Niederlegung folgenden Monats.
- (3) Die Regelungen des § 7 Abs. 3 und 4 finden für den Seniorenbeirat sinngemäß Anwendung.

## **III. Stadtverordnetenversammlung**

## **§ 9**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Werksausschusses werden spätestens am fünften Tag vor der Sitzung nach § 17 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn

überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Das wird vermutet in folgenden Angelegenheiten:

- a. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b. Grundstücksgeschäfte,
- c. Auftragsvergaben und andere Rechtsgeschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse Beteiligten in die Beratung einbezogen werden können,
- d. Abschluss von Vergleichen mit natürlichen oder juristischen Personen,
- e. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten natürlicher oder juristischer Personen,
- f. Vorbereitende Untersuchungen zu Standortplanungen für öffentliche Vorhaben und
- g. Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung über die Prüfung des Jahresabschlusses.

## **§ 10**

### **Mitteilungspflicht über den ausgeübten Beruf oder andere Tätigkeiten**

- (1) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.  
Anzugeben sind:
  1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Königs Wusterhausen.
- (2) Änderungen sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 dienen ausschließlich dem innerdienstlichen Gebrauch. Sie werden nicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen bekannt gemacht und nicht auf den Internetseiten der Stadt veröffentlicht.

## **§ 11**

### **Wertgrenzen bei der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Vermögensgegenstände, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet den Wert von 100.000 Euro.

## **§ 12**

### **Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss beschließt auf der Grundlage von § 50 Abs. 2 BbgKVerf insbesondere über:
  - a) die Bestellung des Vertreters der Stadtverordnetenversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Bürgermeister,
  - b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie für Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, die Aufnahme von Krediten, soweit der Wert 100.000 € übersteigt,
  - c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert von 25.000 € wird nicht überschritten. Rechtsgeschäfte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz gelten unabhängig vom Wert als

- Geschäft der laufenden Verwaltung.
- d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
  - e) die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabeverordnung (VgV) und nach der Verdingungsordnung (VOL), wenn der Wert 50.000 € übersteigt,
  - f) die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), wenn der zu vergebende Auftragswert 100.000,00 € übersteigt. Sollte während der Realisierung der Auftragswert nach Satz 1 überschritten werden, so sind dem Hauptausschuss die Entscheidung der Verwaltung zur Vergabe, die weitere Kostenentwicklung der Baumaßnahme und die Gründe der Kostenentwicklung vorzulegen,
  - g) die unbefristete Niederschlagung bei Beträgen der Hauptforderung und ggf. Zinsen für Steuernachforderungen und Verspätungszinsen über 10.000 € und
  - h) den Erlass bei Beträgen der Hauptforderung und ggf. Zinsen für Steuernachforderung und Verspätungszinsen über 5.000 €
  - i) Auslandsdienstreisen des Bürgermeisters.
- (2) Bei Geschäften unterhalb der in Abs. 1 b bis h) genannten Grenzen handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf.

### **§ 13**

#### **Weitere Ausschüsse**

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung weitere Ausschüsse. Über die den Ausschüssen obliegenden Aufgaben und über die Zahl der Ausschusssitze entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gleiches gilt für nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf zeitweilig gebildete Ausschüsse.

## **IV. Ortsbeiräte**

### **§ 14**

#### **Zusammensetzung, Zuständigkeit**

- (1) In den Ortsteilen der Stadt Königs Wusterhausen wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt. In den Ortsteilen Diepensee und Kablow besteht der Ortsbeirat aus 3, im Ortsteil Wernsdorf aus 5, in den Ortsteilen Niederlehme, Senzig, Zeesen, Zernsdorf aus 7 und der Ortsbeirat Königs Wusterhausen aus 9 Mitgliedern.
- (2) Die Ortsbeiräte entscheiden unter der Beachtung der Haushaltslage über folgende Angelegenheiten, die ihre Ortsteile betreffen:
- a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
  - b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil
  - c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- Der Ortsbeirat Diepensee entscheidet zusätzlich über die Finanzmittel, die im Zusammenhang mit der Umsiedlung stehen.
- (3) Vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses ist der Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten zu hören:
- a) Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil
  - b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
  - c) Planung, Errichtung, Übernahme, sowie Entscheidung über zukünftige Träger, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
  - d) Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen von Straßen, Wegen und Plätzen in dem

Ortsteil

- e) Änderung der Grenzen des Ortsteils
- f) Erstellung des Haushaltsplans

Der Ortsbeirat Diepensee ist zusätzlich im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages zur Umsetzung des Kommunalen Handlungskonzeptes zu hören.

- (4) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen sollen den Ortsbeiräten finanzielle Mittel unter der Beachtung der Haushaltslage zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 15**

#### **Arbeit der Ortsbeiräte**

- (1) Für die Arbeit der Ortsbeiräte sind die für das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder diese Hauptsatzung abweichende Regelungen vorsieht.
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates haben dem jeweiligen Ortsvorsteher die Angaben nach § 10 Abs. 1 mitzuteilen. Änderungen sind dem Ortsvorsteher unverzüglich mitzuteilen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **VI. Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeindebedienstete**

### **§ 16**

#### **Beigeordnete**

Die Stadt Königs Wusterhausen hat als allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters einen Beigeordneten.

## **VII. Sonstige Angelegenheiten**

### **§ 17**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen sowie Bekanntmachungen anderer Behörden.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstiges Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Werksausschusses werden in der Tageszeitung Märkische Allgemeine mit dem Regionalteil Dahme-Kurier öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse nach § 43 BbgKVerf und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in Bekanntmachungskästen spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.  
Dabei werden die Ausschusssitzungen in allen nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen, die Ortsbeiratssitzungen nur in den Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil bekannt gemacht.

Diepensee	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 10
Kablow	gegenüber dem Grundstück Dorfaue 1
Königs Wusterhausen	Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, Bürgertreff, Fontaneplatz 2
Niederlehme	vor dem Grundstück Karl-Marx-Str. 31, vor dem Grundstück Wernsdorfer Straße 90
Senzig	Lindenstraße 22, vor dem Bürgerhaus, Chausseestraße/Ecke Wertstraße
Wernsdorf	vor dem Grundstück Dorfstraße 45 Niederlehmer Straße/Bushaltestelle Schwarzer Weg,
Zeesen	Fasanenstraße 1-3, Spreewaldstraße/Ecke Senziger Straße 1
Zernsdorf	vor dem Grundstückseingang Bürgerhaus, (Friedrich-Engels-Straße 35-41), Karl-Marx-Straße 1

- (6) Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Beschlüsse gemäß § 46 Abs. 3 BbgKVerf der Ortsbeiräte werden im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen bekannt gemacht.
- (7) Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3 zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter [www.koenigs-wusterhausen.de](http://www.koenigs-wusterhausen.de) sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement bei der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden.

### § 18

#### Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung erfolgt nach § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen.

### § 19

#### Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Königs Wusterhausen Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

### § 20

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 02.03.2009 einschließlich ihrer sechs Änderungen, zuletzt beschlossen am 29.02.2016 außer Kraft.

Anlage 1

Grenzen des Ortsteils Diepensee in der Gemarkung Deutschwusterhausen

Maßstab 1 : 5000





**Flurstücksbenennungen zum B-Plangebiet 01/99 - Umsiedlung Diepensee**

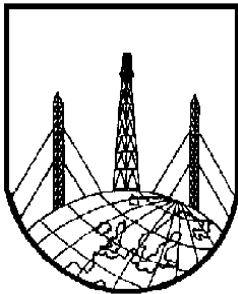
(Übersicht des Vermessungsbüros Jänicke, 15827 Dahlewitz, Schreiben vom 17.11.2003-  
Katasterstand 30.09.2003)

**B- Plan 01/99. Gemarkung Deutsch Wusterhausen****Flur 1:**

108 Weg, 109, 118, 120, 130 (teilweise), 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 785, 786, 789, 878, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 597, 599, 600, 601, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 780, 781, 782, 783, 784, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802

**Flur 2:**

57/8, 57/9, 57/10, 589 (teilweise), 627, 631, 818, 923, 929, 949, 950, 951, 953, 954, 955, 965, 967, 968, 971, 973, 974, 975, 976, 977, 986, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1025, 1027, 1028, 1029, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1066, 1067

**Anlage 2****STADTWAPPEN****Farbgebung des Stadtwappens von Königs Wusterhausen nach HKS**

**Wappenuntergrund:** Silber bzw. Weiß  
100%, vollflächig

**Funktürme:** Rot HKS 25 N

**Wasser:** Grün HKS 55 N 100%  
55%

**Land:** Gold bzw. Gelb HKS 5 N

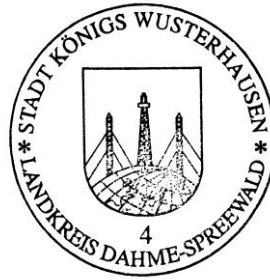
**Konturen:** Schwarz (Wappenumrandung,  
Erdhalbkugel - Umrandung, Gradnetz,  
Trossen der beiden kleinen Sendemasten,  
Binnenkonturen der Sendemasten -Gitter-)

**STADTFAHNE**

Die Stadtfahne besteht aus zwei gleich breiten Streifen in den Stadtfarben Grün und Weiß. Wird sie als Stadtflagge gestaltet, besteht sie aus zwei gleich breiten Querstreifen in den Stadtfarben - oben grün und unten weiß.

## **DIENSTSIEGEL DER STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN**

Großes Dienstsiegel:  
Durchmesser 35 mm



Kleines Dienstsiegel  
Durchmesser 20 mm





